



PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN	
WA	Höhe baulicher Anlagen siehe Planeintrag
0,4	o
ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN	
FD	0 - 3°

- RECHTSGRUNDLAGEN**
- Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722)
 - Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) m. V. v. 20.09.2013
 - Planzeichenverordnung (PlanzV) i. d. F. vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1589)
 - Landesbauordnung (LBO) i. d. F. vom 05.03.2010 (GBl. S. 617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.11.2014 (GBl. S. 501)
 - Gemeindeordnung (GemO) i. d. F. vom 27.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (GBl. 2016 S. 1)
- Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können bei der Stadt Ravensburg, Stadtplanungsamt, eingesehen werden.
- Mit In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes treten im Geltungsbereich alle bisherigen Festsetzungen außer Kraft. In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN MIT PLANZEICHENERKLÄRUNG

A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Gemäß § 12 (3a) BauGB sind unter Anwendung des § 9 (2) BauGB im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1 BauGB)

- WA** 1.1 Allgemeines Wohngebiet (WA) (§ 4 BauNVO)
 - Zulässig sind:
 - Wohngebäude
 - nicht störende Handwerksbetriebe
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
 - Gemäß § 1 (5) und (9) BauNVO sind in den allgemeinen Wohngebieten folgende Nutzungen nicht zulässig: Die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden und Schank- und Speisewirtschaften, Einzelhandelsrichtungen mit einem zeitunrelevanten Sortiment nach der Ravensburger Sortimentsliste vom 25.06.2012 (siehe Anlage).
 - Gemäß § 1 (6) 1 BauNVO sind die Ausnahmen nach § 4 (3) 1-5 BauNVO nicht zulässig.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1, BauGB, §§ 16 - § 21a BauNVO)

- 0,4** 2.1 Höchstzulässige Grundflächenzahl (GRZ) (§ 19 BauNVO)
 - Maximale Grundflächenzahl: siehe Planeinschrieb (Nutzungsschablone).
 - Die zulässige Grundflächenzahl darf durch die in § 19 (4) BauNVO bezeichneten Anlagen bis auf 0,6 überschritten werden. Eine Überschreitung der Grundflächenzahl bis auf 0,8 ist nur für bauliche Anlagen unter der Geländeoberfläche (Tiefgaragen) zulässig.
- HbA** 2.2 Höhe baulicher Anlagen (HbA) (§ 18 BauNVO, § 9 (1) BauGB)
 - Höhe baulicher Anlagen siehe Planeintrag. Die Höhe baulicher Anlagen wird gemessen ab festgesetzter EFH über NN bis Oberkante Attika/Oberkante Dach. Eine Überschreitung der Höhe baulicher Anlagen mit untergeordneten Bauteilen und technischen Aufbauten um bis zu 3 m ist zulässig.

3. BAUWEISE / ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE (§ 9 (1) 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)

- o** 3.1 Offene Bauweise (§ 22 (1) BauNVO)
- 3.2 Baugrenze (§ 23 (3) BauNVO)

4. GARAGEN, CARPORTS, STELLPLATZE UND FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN (§ 9 (1) 4 BauGB, §§ 12, 14 und § 23 (5) BauNVO)

- St** 4.1 Garagen, Carports und nicht überdachte Stellplätze
 - Garagen und Carports sind nicht zulässig. Nicht überdachte Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und in den hierfür festgesetzten Flächen (St) zulässig.
- Na** 4.2 Nebenanlagen
 - Nebenanlagen nach den §§ 14 und 23 (5) 2 BauNVO, sofern es sich um Gebäude handelt, sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und in den hierfür festgesetzten Flächen (Na) zulässig.
- Tg** 4.3 Tiefgaragen
 - Tiefgaragen sind nur in den dafür festgesetzten Flächen (Tg) zulässig. Die Oberkante der Einhausung der Tiefgaragen-Zufahrt (inklusive Attika) darf die Oberkante der Rohdecke um maximal 2 m überschreiten.

5. VERKEHRSFLÄCHE (§ 9 (1) 11 BauGB)

- 5.1 Bereich ohne Ein- und Ausfahrten

6. ENTWÄSSERUNG (§ 9 (1) 14 BauGB)

- 6.1 Festsetzung von Anlagen zur Rückhaltung von Niederschlagswasser
 - Im Allgemeinen Wohngebiet ist das anfallende Niederschlagswasser auf den Grundstücken zurückzuhalten (z.B. in Retentionszisternen) und in gedrosselter Weise der öffentlichen Kanalisation zuzuführen.
 - Je 100 m² versiegelter Grundstücksfläche ist ein Retentionsvolumen von 3m³ vorzuzuhalten.

7. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT / PFLANZGEBÖTE UND PFLANZBINDUNGEN (§§ 9 (1) 20, 25 BauGB)

- 7.1** Pflanzgebiet von Bäumen mit festem Standort
 - Gemäß Eintragung im Lageplan sind standortgerechte mittel- bis großkronige Laubbäume mit einem Stammumfang von mind. 18-20 cm (STU 18-20 cm) gemessen in 1,0 m Höhe und/ oder standortgerechter Solitärbaum mit einer Höhe von mind. 300-400 cm und nach der Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen der FLL und nach der DIN 18916 zu pflanzen. Arten entsprechend Pflanzenliste 1 in der Anlage. Abweichungen um bis zu 5 m vom festgesetzten Standort sind zulässig. Die Größe der durchwurzelbaren, unbefestigten Fläche muss mind. 10 m² betragen. Die Bäume sind durch fachgerechte Pflege dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Bei Baumaßnahmen sind die Vorgaben der DIN 18920, RAS-LP4 und ZTV-Baumpflege in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.
- 7.2** Pflanzgebiet von Bäumen ohne festem Standort auf der Tiefgarage (Quartiersplatz)
 - Auf der Tiefgarage / Quartiersplatz sind mindestens 2 standortgerechte klein- bis mittelkronige Laubbäume mit einem Stammumfang von mind. 18-20 cm (STU 18-20 cm) gemessen in 1,0 m Höhe und/ oder 2 standortgerechte Solitärlaubbäume mit einer Höhe von mind. 300-400 cm, gemäß den Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen der FLL und nach der DIN 18916 zu pflanzen. Arten entsprechend Pflanzenliste 1 in der Anlage. Abweichungen um bis zu 5 m vom festgesetzten Standort sind zulässig. Die Größe der durchwurzelbaren, unbefestigten Fläche muss mind. 10 m² betragen. Die Substratschicht muss mindestens 1 m betragen. Die Bäume sind durch fachgerechte Pflege dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Bei Baumaßnahmen sind die Vorgaben der DIN 18920, RAS-LP4 und ZTV-Baumpflege in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.
- 7.3** Pflanzgebiet von Sträuchern ohne festem Standort
 - Im Allgemeinen Wohngebiet sind je angefangene 500 m² Grundstücksfläche mindestens 3 standortgerechte Solitärsträucher in der Pflanzgröße mindestens 125-150 cm zu pflanzen. Arten entsprechend Pflanzenliste 2 in der Anlage. Die Pflanzungen sind durch fachgerechte Pflege dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.
- 7.4** Begrünung von Tiefgaragen
 - Tiefgaragen sind außerhalb der Hochbauten erdüberdeckt auszuführen. Die Mindesthöhe der Erdüberdeckung muss mindestens 0,5 m betragen. Die Flächen sind dauerhaft intensiv zu begrünen und gärtnerisch anzulegen.
- 7.5** Dachbegrünung der Gebäude und oberirdischen Nebenanlagen
 - Flachdächer sind mit einer Substratschicht von mind. 10 cm zu versehen und dauerhaft zu begrünen. Hiervon ausgenommen sind Dachterrassen und erforderliche Flächen für technische Aufbauten. Flächen unter den Anlagen für Solarthermie und Photovoltaik sind zu begrünen.
- 7.6** Verwendung insektenschonender Außen- und Straßenbeleuchtung
 - Es sind insektenfreundliche Leuchtmittel (vorzugsweise LED-Leuchtmittel) zu verwenden, die vollständig und dicht eingekoffert sind.
 - Die Lichtpunkt befindet sich im Gehäuse, der Lichtstrahl ist nach unten auszurichten. Die Beleuchtungsintensität ist im Zeitraum zwischen 23.00 und 5.00 Uhr zu reduzieren. Flächig angestrahlte Wände und Bodenstrahler an Wegen sind nicht zulässig.
- 7.7** Verwendung nicht spiegelnder Materialien für die Außenfassaden zum Schutz vor Vogelanzug
 - Für die Fassaden sind keine glänzenden oder stark spiegelnden Materialien zulässig. Große zusammenhängende Glasflächen an Außenfassaden und transparente Bauteile sind in ihrer Spiegelwirkung und Durchsichtigkeit wirksam zu reduzieren. Für Fenster und transparente Bauteile sind Scheiben mit einem Reflexionsgrad von maximal 15 % zu verwenden.
- 7.8** Verwendung reflexionsarmer Photovoltaik- und Solarthermieanlagen
 - Es sind reflexionsarme Photovoltaik- und Solarthermiekollektoren zu verwenden. Die Anlagen dürfen nicht mehr als 6 % polarisiertes Licht (3 % je Solarseite) reflektieren. Die Anlagenelemente müssen dem neuesten Stand des Insektenschutzes bei PV-Anlagen entsprechen. Es sind entspiegelte und monokristalline Module aus matten Strukturglas zu verwenden.
- 7.9** Befestigung von Wegen und Stellplätzen
 - Fuß-, Rad- und Unterhaltungswege sowie private KFZ-Stellplätze mit Ausnahme der Zufahrten sind mit offenporigen Belägen zu erstellen. Geeignete Beläge sind: Schotterrasen, Rasenpflaster, Pflaster mit großem Fuganteil.
- 7.10** Rodungen und Abriss von Gebäuden
 - Um keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auszulösen sind Rodungen ausschließlich in der Zeit von 1. Oktober bis 28. Februar durchzuführen sowie Gebäude in der Zeit von 15. Oktober bis 15. März abzureißen. Die Gebäude sind im Vorteil auf gebäudebewohnende Tierarten zu untersuchen.
- 7.11** Wiederherstellung von Habitatgebieten für Fledermäuse
 - Für entfallende Quartiere für Fledermäuse sind an den Wohngebäuden im Plangebiet mindestens 10 Spaltenquartiere für Fledermäuse zu installieren. Die Quartiere können in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde als architektonische Lösung oder als künstliche Quartiere in die Fassade integriert (z. B. Einbauquartier 1W1 Fa. Schwegler) oder auf Putz als Kästen an den Fassaden befestigt (z. B. Fassadenquartier 1W2 Fa. Schwegler) werden. Die Höhlen müssen frei anfliegbar sein und sind dauerhaft zu erhalten.

8. IMMISSIONSSCHUTZMASSNAHMEN (§ 9 (1) 24 BauGB)

- LPB III** 8.1 Bei der Errichtung von Gebäuden sind in den nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen die Anforderungen an das resultierende Schalldämm-Maß entsprechend dem Lärmpegelbereich III oder IV nach Tabelle 8, DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau, November 1989) zu erfüllen (Nachweis des Schallschutzes gegen Außenlärm). Nach der Tabelle 8 der DIN 4109 Schallschutz im Hochbau sind folgende Anforderungen an das erforderliche Schalldämm-Maß des jeweiligen Außenbauteils (erf. R_{w, res}) nachzuweisen:

Raumart	erf. R _{w, res} des Außenbauteils
	LPB III LPB IV
Außenbauteile in Wohnungen	35 dB 40 dB
Büroräume und ähnliche	30 dB 35 dB

An Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausübender Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.

Grundlage für die Bemessung der Maßnahmen zum Schutz gegen Außenlärm sind die im Bebauungsplan dargestellten Lärmpegelbereiche. (Plan 1545-03 des Gutachtens) Bei den zur Lärmquelle orientierten Wohnräumen, insbesondere bei Schlaf- und Kinderzimmern ist der Einbau von fensterunabhängigen Lüftungseinrichtungen oder von kontrollierten Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung vorzusehen. Der Nachweis der Einhaltung der schalltechnischen Anforderungen nach DIN 4109 Schallschutz im Hochbau ist im Baugenehmigungsverfahren zu erbringen. Die DIN 4109 samt Beiblatt 1 ist in Baden-Württemberg als technische Baubestimmung nach § 3 Abs. 3 LBO eingeführt und durch Abdruck im Gemeinsamen Amtsblatt öffentlich zugänglich (vgl. Bekanntmachung vom 06.12.1990 Az.: 5-7115/342 mit Text in GABl. 1990, 629 915).

9. GELÄNDEANPASSUNG AN DIE VERKEHRSFLÄCHE (§ 9 (1) 26 BauGB)

- 9.1 Auf den angrenzenden privaten Grundstücken sind bis zu 1,0 m Tiefe Randeinfassungen mit Hinterbeton sowie Böschungsfächern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind, zulässig.

10. SONSTIGE PLANZEICHEN

- 10.1 Abgrenzung Maß der baulichen Nutzung innerhalb des Baufensters (§ 9 (1) 1 BauGB)
- EFH 430,7** 10.2 Maximale Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) über NN
 - Höhenlage für die Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) siehe Planeinschrieb. Die EFHs gelten jeweils für das gesamte Baufenster. Die EFH ist als Obergrenze eingetragen und bezieht sich auf die Rohfußbodenhöhe in m über NN (Normalnull).
- 10.3 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 (7) BauGB)
- LR** 10.4 Mit Geh-, Fahr-, und Leitungsrecht zu belastende Flächen (§ 9 (1) 21 BauGB)
 - LR Leitungsrecht zugunsten aller Versorgungssträger

HINWEISE

- 1.1 Füllschema Nutzungsschablone Planungsrechtliche Festsetzungen
 - 1 Art der baulichen Nutzung
 - 2 Höhe baulicher Anlagen (HbA)
 - 3 Höchstzulässige Grundflächenzahl (GRZ)
 - 4 Bauweise (o = offene Bauweise)
- 1.2 Luftreinhaltung
 - Trockenes Holz, zugelassene Pellets oder Holzwerkstoffe dürfen nur in Feuerstätten verbrannt dürfen, die den Bestimmungen der jeweils geltenden Kleinfeuerungsanlagenverordnung entsprechen.
- 1.3 Energieeinsparung
 - Die Nutzung von regenerativen Energien wird durch das EEWärmeG des Bundes beim Neubau vorgegeben. Über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehende Energieermaßnahmen werden ausdrücklich empfohlen.
- 1.4 Baugrunderkundung und Beweissicherungsverfahren
 - Es wird empfohlen, objektbezogene Baugrunderkundungen und Beweissicherungsverfahren durchzuführen.
- 1.5 Archäologische Denkmalpflege
 - Sollten bei Erdarbeiten Funde (beispielsweise Scherben, Metallteile, Knochen) und Befunde (z. B. Mauern, Gräber, Gruben, Brandschutt) entdeckt werden, ist das Landesamt für Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Stuttgart (Abt. 8) unverzüglich zu benachrichtigen. Fund und Fundstelle sind bis zur sachgerechten Begutachtung, mindestens bis zum Ablauf des 4. Werktags nach Anzeige, unverändert im Boden zu belassen. Die Möglichkeit zur fachgerechten Dokumentation und Fundbergung ist einzuräumen.
- 1.6 Artenschutz - Anbringen von Nisthilfen und Nistkästen
 - Zur Minimierung der Auswirkungen auf gebäudebrütende Vogelarten wird empfohlen 10 Nistkästen für Halbhöhlenbrüter (z. B. Niststein Typ 26 Fa. Schwegler) sowie 10 Nisthilfen für Mauersegler (z. B. Mauerseglerkasten Typ Nr. 17, Niststein Typ 25 oder Mauersegler Kalkasten Fa. Schwegler) an den wettragswindigen Seiten der Wohngebäude anzubringen. Die Nisthilfen müssen frei anfliegbar sein und sollten dauerhaft erhalten werden.
- 1.7 Dachdeckung von Hauptgebäuden
 - Dachinstallationen wie Verankerungen, Dachrinnen und Fallrohre aus Kupfer, Zink, Titan-Zink und Blei erhöhen den Metallgehalt im Niederschlagswasser und sollten aus Gründen des Gewässerschutzes vermieden werden. Es wird empfohlen alternative Materialien wie Aluminium, beschichtetes Zink oder Aluminium und Kunststoffteile zu verwenden.
- 1.8 Altlasten
 - Bei dem überplanten Standort in der Bavendorfer Straße handelt es sich um einen ehemaligen gewerbestandort (Schreinerei). Zur Beurteilung eines möglichen Altlastschadenspotenzials wird empfohlen, bereits im Vorfeld der Baumaßnahme von einem auf dem Altlastensektor erfahrenen Ingenieurbüro eine Historische Altlastenuntersuchung durchführen zu lassen. Die Altlastenuntersuchung dient der Ermittlung von Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Verunreinigung und einer ersten Gefährdungsschätzung. Dabei sind altlastenrelevante Bereiche zu lokalisieren und anzugeben wo und in welchem Zeitraum auf dem Gelände bzw. Gebäude Schadensfälle oder mit solchen umgegangen wurde. Abhängig vom Ergebnis der Historischen Altlastenuntersuchung sind die weiteren erforderlichen Maßnahmen mit dem Umweltamt/ Herr Maurer (Tel. 0751 85 4217) abzustimmen.

B ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

1. ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 74 (1) 1 LBO)

- FD 0 - 3°** 1.1 Dachneigung und Dachform
 - Flachdach
 - Dachneigung in Grad
 - Alle Gebäude sind mit Flachdächern (FD) herzustellen.
- 1.2 Dachgestaltung von Tiefgaragenzufahrten
 - Überdachungen von Tiefgaragenzufahrten müssen einen Mindestabstand von 1,0 m gegenüber öffentlicher Verkehrsflächen aufweisen.
- 1.3 Fassadengestaltung
 - Für die Fassadengestaltung sind glänzende Materialien und grelle Farben, sowie verspiegelte Glasflächen unzulässig.

2. GESTALTUNG UNBEBAUTER FLÄCHEN (§ 74 (1) 3 LBO)

- 2.1 Gestaltung der unbebauten Grundstücksflächen
 - Die nicht überbauten Flächen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Zum Geländeaussgleich sind Stützmauern und sichtbare Außenwände der Tiefgaragen entweder gegenüber öffentlichen Flächen (z. B. Straßen, Gehwege) um mindestens 1,80 m abzurücken oder das Gelände ist entsprechend anzuboschen.

3. NIEDERSPANNUNGSFREILEITUNGEN (§ 74 (1) 5 LBO)

- 3.1 Sämtliche Niederspannungs- und Fernmeldeleitungen sind unterirdisch zu verlegen.

HINWEISE

- 1.1 Füllschema Nutzungsschablone Planungsrechtliche Festsetzungen
 - 1 Dachform / Dachneigung in Grad
- 1.2 Ordnungswidrigkeiten
 - Verstöße gegen die örtlichen Bauvorschriften (§ 74 LBO) werden als Ordnungswidrigkeiten nach § 75 (2), (3) LBO behandelt.

PLANUNTERLAGE

- 2450/1** 1. Flurstücksgrenzen mit Flurstücksnummer
- 429,40** 2. Haupt- / Nebengebäude, Bestand
- 3. Geländehöhe in m ü. NN, Bestand
- 4. Höhenlinie, Bestand
- 5. Zu fallende Bäume
- 6. Baum Bestand
- 7. Geplanter Spielplatz
- 8. Gasleitung Bestand

ANLAGE 1

Planliste 1
Pflanzung von standortgerechten mittel- bis großkronigen Laubbäumen mit einem Stammumfang von mind. 18-20 cm (STU 18-20 cm) gemessen in 1,0 m Höhe und/ oder standortgerechter Solitärbaum mit einer Höhe von mind. 300-400 cm, gemäß den Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen der FLL und nach der DIN 18916 (i.S. - in Sorten)

- Acer campestre l. S.
- Acer platanoides l. S.
- Carpinus betulus l. S.
- Tilia cordata
- Tilia platyphyllos
- Prunus avium l. S.
- Quercus robur l. S.
- Feld-Ahorn
- Spitz-Ahorn
- Hainbuche
- Winter-Linde
- Sommer-Linde
- Vogel-Kirsche
- Stiel-Eiche

Planliste 2
Pflanzung Solitärsträuchern in der Pflanzqualität Sträucher mind. 3xv oB, 125-150 cm (i.S. - in Sorten, i. A. - in Arten)

- Amelanchier ovalis
- Cornus mas
- Corylus avellana
- Ligustrum l. S.
- Lonicera xylosteum
- Ribes i. A. / l. S.
- Rosa glauca
- Sambucus nigra
- Sambucus racemosa
- Syringa vulgaris o. Hybriden
- Taxus baccata
- Viburnum lantana
- Felsenbirne
- Kornelkirsche
- Haselnuss
- Liguster
- Heckenkirsche
- Johannisbrot
- Flieder
- Gewöhnliche Eibe
- Wolliger Schneeball

ANLAGE 2

Ravensburger Sortimentsliste
Ravensburger Sortimentsliste aus: Gutachten zur Fortschreibung der Einzelhandelskonzeption der Stadt Ravensburg vom 25.06.2012, Büro für Stadt- und Regionalplanung Dr. Accolla, beschlossen im Gemeinderat am 25.06.2012.

Zentrenrelevante Sortimente

- Arzneimittel
- Babyausstattung
- Bastel- und Geschenkartikel
- Bekleidung aller Art (Schmitt-Büroen, Münzen)
- Bücher
- Campingartikel
- Computer, Kommunikationselektronik
- Devotionalien
- Drogengewaren
- Elektronik- und -großgeräte**
- Foto, Video
- Gärtnern und Zubehör
- Glas, Porzellan, Keramik
- Haushaltswaren/Bestecke
- Haus-, Heimtextilien, Stoffe
- Kosmetika und Parfümerieartikel
- Kunstgewerbe/Bilder und rahmen
- Kurzwaren, Handarbeiten, Wolle
- Leder- und Kürschnerwaren
- Musikalien
- Nähmaschinen
- Nahrungsmittel und Genussmittel
- Optik und Akustik
- Papier-, Schreibwaren, Schulbedarf
- Reformwaren
- Sanitätswaren
- Schmuck, Gold- und Silberwaren
- Schuhe und Zubehör
- Musikalien
- Nähmaschinen
- Nahrungsmittel und Genussmittel
- Optik und Akustik
- Papier-, Schreibwaren, Schulbedarf
- Reformwaren
- Sanitätswaren
- Schmuck, Gold- und Silberwaren
- Schuhe und Zubehör
- Musikalien
- Nähmaschinen
- Nahrungsmittel und Genussmittel
- Optik und Akustik
- Papier-, Schreibwaren, Schulbedarf
- Reformwaren
- Sanitätswaren
- Schmuck, Gold- und Silberwaren
- Schuhe und Zubehör
- Musikalien
- Nähmaschinen
- Nahrungsmittel und Genussmittel
- Optik und Akustik
- Papier-, Schreibwaren, Schulbedarf
- Reformwaren
- Sanitätswaren
- Schmuck, Gold- und Silberwaren
- Schuhe und Zubehör
- Musikalien
- Nähmaschinen
- Nahrungsmittel und Genussmittel
- Optik und Akustik
- Papier-, Schreibwaren, Schulbedarf
- Reformwaren
- Sanitätswaren
- Schmuck, Gold- und Silberwaren
- Schuhe und Zubehör
- Musikalien
- Nähmaschinen
- Nahrungsmittel und Genussmittel
- Optik und Akustik
- Papier-, Schreibwaren, Schulbedarf
- Reformwaren
- Sanitätswaren
- Schmuck, Gold- und Silberwaren
- Schuhe und Zubehör
- Musikalien
- Nähmaschinen
- Nahrungsmittel und Genussmittel
- Optik und Akustik
- Papier-, Schreibwaren, Schulbedarf
- Reformwaren
- Sanitätswaren
- Schmuck, Gold- und Silberwaren
- Schuhe und Zubehör
- Musikalien
- Nähmaschinen
- Nahrungsmittel und Genussmittel
- Optik und Akustik
- Papier-, Schreibwaren, Schulbedarf
- Reformwaren
- Sanitätswaren
- Schmuck, Gold- und Silberwaren
- Schuhe und Zubehör
- Musikalien
- Nähmaschinen
- Nahrungsmittel und Genussmittel
- Optik und Akustik
- Papier-, Schreibwaren, Schulbedarf
- Reformwaren
- Sanitätswaren
- Schmuck, Gold- und Silberwaren
- Schuhe und Zubehör
- Musikalien
- Nähmaschinen
- Nahrungsmittel und Genussmittel
- Optik und Akustik
- Papier-, Schreibwaren, Schulbedarf
- Reformwaren
- Sanitätswaren
- Schmuck, Gold- und Silberwaren
- Schuhe und Zubehör
- Musikalien
- Nähmaschinen
- Nahrungsmittel und Genussmittel
- Optik und Akustik
- Papier-, Schreibwaren, Schulbedarf
- Reformwaren
- Sanitätswaren
- Schmuck, Gold- und Silberwaren
- Schuhe und Zubehör
- Musikalien
- Nähmaschinen
- Nahrungsmittel und Genussmittel
- Optik und Akustik
- Papier-, Schreibwaren, Schulbedarf
- Reformwaren
- Sanitätswaren
- Schmuck, Gold- und Silberwaren
- Schuhe und Zubehör
- Musikalien
- Nähmaschinen
- Nahrungsmittel und Genussmittel
- Optik und Akustik
- Papier-, Schreibwaren, Schulbedarf
- Reformwaren
- Sanitätswaren
- Schmuck, Gold- und Silberwaren
- Schuhe und Zubehör
- Musikalien
- Nähmaschinen
- Nahrungsmittel und Genussmittel
- Optik und Akustik
- Papier-, Schreibwaren, Schulbedarf
- Reformwaren
- Sanitätswaren
- Schmuck, Gold- und Silberwaren
- Schuhe und Zubehör
- Musikalien
- Nähmaschinen
- Nahrungsmittel und Genussmittel
- Optik und Akustik
- Papier-, Schreibwaren, Schulbedarf
- Reformwaren
- Sanitätswaren
- Schmuck, Gold- und Silberwaren
- Schuhe und Zubehör
- Musikalien
- Nähmaschinen
- Nahrungsmittel und Genussmittel
- Optik und Akustik
- Papier-, Schreibwaren, Schulbedarf
- Reformwaren
- Sanitätswaren
- Schmuck, Gold- und Silberwaren
- Schuhe und Zubehör
- Musikalien
- Nähmaschinen
- Nahrungsmittel und Genussmittel
- Optik und Akustik
- Papier-, Schreibwaren, Schulbedarf
- Reformwaren
- Sanitätswaren
- Schmuck, Gold- und Silberwaren
- Schuhe und Zubehör
- Musikalien
- Nähmaschinen
- Nahrungsmittel und Genussmittel
- Optik und Akustik
- Papier-, Schreibwaren, Schulbedarf
- Reformwaren
- Sanitätswaren
- Schmuck, Gold- und Silberwaren
- Schuhe und Zubehör
- Musikalien
- Nähmaschinen
- Nahrungsmittel und Genussmittel
- Optik und Akustik
- Papier-, Schreibwaren, Schulbedarf
- Reformwaren
- Sanitätswaren
- Schmuck, Gold- und Silberwaren
- Schuhe und Zubehör
- Musikalien
- Nähmaschinen
- Nahrungsmittel und Genussmittel
- Optik und Akustik
- Papier-, Schreibwaren, Schulbedarf
- Reformwaren
- Sanitätswaren
- Schmuck, Gold- und Silberwaren
- Schuhe und Zubehör
- Musikalien
- Nähmaschinen
- Nahrungsmittel und Genussmittel
- Optik und Akustik
- Papier-, Schreibwaren, Schulbedarf
- Reformwaren
- Sanitätswaren
- Schmuck, Gold- und Silberwaren
- Schuhe und Zubehör
- Musikalien
- Nähmaschinen
- Nahrungsmittel und Genussmittel
- Optik und Akustik
- Papier-, Schreibwaren, Schulbedarf
- Reformwaren
- Sanitätswaren
- Schmuck, Gold- und Silberwaren
- Schuhe und Zubehör
- Musikalien
- Nähmaschinen
- Nahrungsmittel und Genussmittel
- Optik und Akustik
- Papier-, Schreibwaren, Schulbedarf
- Reformwaren
- Sanitätswaren
- Schmuck, Gold- und Silberwaren
- Schuhe und Zubehör
- Musikalien
- Nähmaschinen
- Nahrungsmittel und Genussmittel
- Optik und Akustik
- Papier-, Schreibwaren, Schulbedarf
- Reformwaren
- Sanitätswaren
- Schmuck, Gold- und Silberwaren
- Schuhe und Zubehör
- Musikalien
- Nähmaschinen
- Nahrungsmittel und Genussmittel
- Optik und Akustik
- Papier-, Schreibwaren, Schulbedarf
- Reformwaren
- Sanitätswaren
- Schmuck, Gold- und Silberwaren
- Schuhe und Zubehör
- Musikalien
- Nähmaschinen
- Nahrungsmittel und Genussmittel
- Optik und Akustik
- Papier-, Schreibwaren, Schulbedarf
- Reformwaren
- Sanitätswaren
- Schmuck, Gold- und Silberwaren
- Schuhe und Zubehör
- Musikalien
- Nähmaschinen
- Nahrungsmittel und Genussmittel
- Optik und Akustik
- Papier-, Schreibwaren, Schulbedarf
- Reformwaren
- Sanitätswaren
- Schmuck, Gold- und Silberwaren
- Schuhe und Zubehör
- Musikalien
- Nähmaschinen
- Nahrungsmittel und Genussmittel
- Optik und Akustik
- Papier-, Schreibwaren, Schulbedarf
- Reformwaren
- Sanitätswaren
- Schmuck, Gold- und Silberwaren
- Schuhe und Zubehör
- Musikalien
- Nähmaschinen
- Nahrungsmittel und Genussmittel
- Optik und Akustik
- Papier-, Schreibwaren, Schulbedarf
- Reformwaren
- Sanitätswaren
- Schmuck, Gold- und Silberwaren
- Schuhe und Zubehör
- Musikalien
- Nähmaschinen
- Nahrungsmittel und Genussmittel
- Optik und Akustik
- Papier-, Schreibwaren, Schulbedarf
- Reformwaren
- Sanitätswaren
- Schmuck, Gold- und Silberwaren
- Schuhe und Zubehör
- Musikalien
- Nähmaschinen
- Nahrungsmittel und Genussmittel
- Optik und Akustik
- Papier-, Schreibwaren, Schulbedarf
- Reformwaren
- Sanitätswaren
- Schmuck, Gold- und Silberwaren
- Schuhe und Zubehör
- Musikalien
- Nähmaschinen
- Nahrungsmittel und Genussmittel
- Optik